

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts

Eingegangen
13. Juli 1993
RAe Bewier u. Dr. Niewöhner

Geschäfts-Nr. 5 Ca 260/93

Bielefeld, den 06.07.1993

Anwesend:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht P r i o r

Ehrenamtliche Richter: H. Althoff und Abeling

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Regierungsangestellte Gotowicki

Dolmetscher: ---

In dem Rechtsstreit *)

de s Hans Dietrich, Julius-Leber-Str. 2, 33332 Gütersloh,

- Kläger(x) -

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwälte Bewier und Dr. Niewöhner, Kurfürstenstr. 15, 33330 Gütersloh

gegen

de X Fa. Miele & Cie GmbH & Co., vertreten durch die Miele Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf Miele, Gerhard Miele, Zinkann Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Zinkann, Carl-Miele-Str. 29, 33332 Gütersloh

-Beklagte-

Prozeßbevollmächtigte(r) Geschäftsführer Düspohl, Unternehmerverband für den Kreis Gütersloh, Kirchstr. 17, 4830 Gütersloh 1,

erschienen nach Aufruf der Sache

- 1. der Kläger und Rechtsanwalt Dr. Niewöhner,
- 2. f.d. Beklagte Herr Verch und Herr Düspohl.

~~Es fand eine Güterverhandlung statt. Sie hatte folgendes Ergebnis: (siehe Ergebnis)~~

Beschlossen und verkündet:

Die Verfahren 5 Ca 260/93 und 5 Ca 1584/93 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Führend ist fortan das Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 Ca 260/93.

Der Klägervertreter erklärte:

"Ich nehme den Klageantrag hinsichtlich des beantragten Widerrufs zurück."

v.u.g.

Der Klägervertreter stellte den Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger erteilten Abmahnungen vom 21.12.1992 und 02.04.1993 aus der Personalakte zu entfernen.

Der Beklagtenvertreter beantragte,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht erörterte den Sach- und Streitstand mit den Parteien.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

**) Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Güterverhandlung stattgefunden hat.

Ohne Aufgabe ihres jeweiligen Rechtsstandpunktes schlossen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

1. Die Beklagte verpflichtet sich, die Abmahnungen des Klägers vom 21.12.1992 und 02.04.1993 am 31.10.1993 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, daß beide Abmahnungen inhaltlich überprüfbar sind, sollte die Beklagte bis zum 31.10.1993 eine Kündigung aussprechen und sich zur Begründung u.a. auf die Abmahnungen beziehen.
3. Damit ist der Rechtsstreit 5 Ca 260/93 erledigt.

v.u.g.

Der Klägervertreter beantragte, den Streitwert festzulegen.

Nach Anhörung der Anwesenden erging folgender

B e s c h l u ß :

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren im allgemeinen und für den Vergleich auf [REDACTED] festgelegt.

In Kurzschrift vorläufig aufgenommen:

-Prior-

-Gotowicki-